

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Unternehmen des SGL Konzerns
für Verträge mit Unternehmern

- gültig ab Juni 2025 –

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (**AVB**) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der SGL-Gruppe (inkl. verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG) (nachfolgend „SGL“, „wir“, „uns“) und unseren Kunden (nachfolgend „Besteller“) in Bezug auf unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote.

2. Leistungen von SGL erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AVB, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart. Die Geschäftsbedingungen des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere AVB gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, sofern der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

3. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung der AVB.

4. Ergänzend zu diesen AVB gelten die gesetzlichen Vorschriften.

I. Vorvertragliche Leistungen, Angebot und Annahme

1. Soweit SGL dem Besteller Proben, Muster, Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen SGL sich im Übrigen Eigentums- und Urheberrechte vorbehält, gilt diese Überlassung nicht als verbindliches Angebot von SGL. Ebenso unverbindlich sind mündliche Hinweise oder Empfehlungen. Angaben von SGL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur verbindlich, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

- a) Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technischer Verbesserungen, sowie die Ersetzung von Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- b) Unverbindliche Angaben oder Äußerungen von SGL sind als Aufforderung an den Besteller zu verstehen, ein verbindliches Kaufangebot abzugeben. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als ein solches verbindliches Kaufangebot. Ein Vertrag kommt zustande, wenn SGL das Kaufangebot des Bestellers innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang durch schriftliche oder per E-Mail verfasste Auftragsbestätigung annimmt (Annahme). Weicht diese Annahme von SGL vom Kaufangebot des Bestellers ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot.

2. Erste Kostenvoranschläge von SGL einschließlich die zur Erläuterung erforderlichen Skizzen und schematischen Darstellungen werden kostenlos geliefert. Werden auf Wunsch des Bestellers darüber hinaus weitere Unterlagen (Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnungen etc.) über das erste Angebot hinausgehend erarbeitet und erhält SGL nicht den Auftrag, ist SGL berechtigt, eine auf Grundlage des angefallenen Arbeitsaufwands („Time and Material“) entsprechende Vergütung zu berechnen.

3. SGL behält sich vor, Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung über eine andere Konzerngesellschaft zu erbringen. Der Besteller stimmt der Erfüllung durch eine SGL-Konzerngesellschaft hiermit ausdrücklich zu.

4. SGL behält sich zudem vor, Bestellungen, Mengenprognosen / Forecast oder sonstige Vertragsdokumente (nachfolgend gemeinsam „Angebot“) per sog. EDI anzufordern. Ein Angebot gilt in einem solchen Fall grundsätzlich erst dann als angenommen bzw. akzeptiert, wenn es von SGL ausdrücklich per EDI angenommen worden ist. Erhalt der Bestellung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Abgabe eines Angebots eine ausdrückliche per EDI übermittelte Annahme durch SGL, gilt ein Angebot als nicht angenommen.

5. Angebote im Sinne von obiger Ziffer I. 4 müssen enthalten: (i) die Menge der zu erwerbenden Produkte; (ii) den Lieferort; (iii) den/die gewünschten Liefertermin(e) sowie (iv) den anwendbaren Vertragspreis für die bestellten Produkte.

II. Preise, Zahlungskonditionen und Gelangensbestätigung für innergemeinschaftliche Lieferungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Preisliste von SGL zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, als Nettopreise in Euro.

- Für Materiallieferungen verstehen sich die Preise ab Werk excl. Verpackung, Fracht, Versicherung, Umsatzsteuer und ohne ggf. anwendbare Zölle.
- Bei zu erbringenden Montageleistungen basieren die Preise für zu erbringende Arbeiten auf den für SGL maßgeblichen gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeiten. Verlangt der Besteller Überstunden, Arbeiten zu Nachtzeiten oder Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen, bringt SGL die tariflichen bzw. gesetzlichen Zuschläge zusätzlich in Anrechnung.
- Anfallende Kosten für die Hin- und Rückreise der SGL-Mitarbeiter, die Vergütung für Reisestunden und die tarifliche Auslösung sind zu den jeweils gültigen Sätzen zu vergüten.

2. Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.

3. Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus derselben Bestellung ergeben, unter der die betreffende Lieferung erfolgt ist.

4. SGL ist berechtigt – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages das Risiko von Zahlungsausfällen des Bestellers zu prüfen. Für die Prüfung wird SGL Leistungen von Auskunfteien, wie zum Beispiel der SCHUFA Holding AG oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Bestellers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.

5. Der Verkauf von Waren aus Deutschland in einen EU-Staat erfolgt grundsätzlich ohne Berechnung der Umsatzsteuer, sofern SGL dem deutschen Finanzamt einen § 17a Umsatzsteuer Durchführungsverordnung entsprechenden Nachweis über den Erhalt der Lieferung (z.B. Gelangensbestätigung) vorlegt. Zu diesem Zweck wird SGL dem Besteller bereits mit der Auftragsbestätigung bzw. mit Rechnungsstellung einen entsprechenden Vordruck einer Gelangensbestätigung zuzusenden. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung SGL diese Gelangensbestätigung oder einen gleichwertigen Nachweis vollständig ausgefüllt und unterschrieben gemäß den Regelungen des Vordrucks zu senden. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann SGL dem Besteller eine Nachforderung in Höhe der deutschen Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Die Rechnung wird den Besteller in diesem Fall nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigen.

III. Eigentumsvorbehalt und Sicherung

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Bestellers behält sich SGL das Eigentum an den gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die SGL aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung zustehen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren von SGL entstehenden neuen Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SGL als Hersteller gilt. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, SGL nicht gehörenden Sachen, erwirbt SGL Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen eingesetzten Materialien.

3. Zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedarf es nicht der Erklärung des Rücktritts, sofern sich der Besteller in Verzug befindet.

4. Geldforderungen, die durch den Verkauf der noch in SGL-Eigentum oder Miteigentum stehenden Materialien gegenüber Ihren Abnehmern entstehen, gelten vom Besteller im Zeitpunkt des Verkaufs als an SGL im Voraus abgetreten. Der Umfang der Vorausabtretung ist durch die Höhe der SGL-Forderung gegen den Besteller begrenzt. Bis zum Widerruf durch SGL ist der Besteller jedoch berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen und an SGL abzuführen.

5. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat SGL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die SGL gehörenden Waren erfolgen.

6. Soweit der Wert der SGL zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, werden auf Ihr Verlangen diese entsprechend freigegeben.

7. SGL ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn SGL nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von SGL durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von SGL auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist SGL nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

IV. Exportkontrolle, Außenwirtschaftsrecht, Ausfuhrabfertigung und Sicherheit der Lieferkette

1. Da zahlreiche SGL-Produkte der staatlichen Exportkontrolle unterliegen und deren Lieferung nur unter Beachtung der einschlägigen Exportkontrollvorschriften möglich ist, gehen daraus resultierende Lieferverzögerungen und/oder Lieferhindernisse nicht zu Lasten von SGL. Der Besteller verpflichtet sich seinerseits, bei Exporten der Produkte die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts strikt zu beachten. Kann der Besteller nach den einschlägigen Exportkontrollvorschriften erforderliche Sicherheiten nicht erbringen, ist SGL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Unsere Lieferungen und Leistungen sowie jedwede damit verbundene Technologie, Dokumentation oder technische Unterstützung kann nationalem sowie internationalem Exportkontrollrecht unterliegen. Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine Genehmigung bei bestehender gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungspflicht nicht erteilt werden oder ein Verbot für die Erbringung der Lieferung/Leistung bestehen, sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag fristlos zurückzutreten. Der Besteller hat bei Verkauf, Weiterverkauf oder Weitergabe unserer Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen sowie internationalem (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

3. Nur für den Fall, dass wir nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht als Ausführer gelten, werden wir die Anmeldung zur Ausfuhrabfertigung vornehmen. Eine Vertretung von SGL durch den Besteller oder Dritte in der Ausfuhrabfertigung ist untersagt.

4. Der Besteller trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Der Besteller schützt unsere Lieferungen und Leistungen an ihn oder an von ihm bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Der Besteller setzt zudem für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Anweisungen und Maßnahmen zu treffen.

5. Der Besteller verpflichtet sich, uns alle Verluste und Schäden zu ersetzen und uns von allen zivil- und verwaltungsrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die aus einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.

V. Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. SGL ist in der Wahl des jeweiligen Konzern-Produktionsstandortes frei. Erfüllungsort ist bei Materiallieferung das ausliefernde Werk. Bei Lieferungen mit Montage ist dies der Ort der Errichtung des Werkes. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Fertigstellung durch den Besteller erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn abnahmehindernde, in der SGL-Verantwortungssphäre liegende Gründe vorliegen.

2. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Modalitäten bzw. der dort vereinbarten INCOTERMS® 2020 Klausel. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen die Lieferungen FCA (INCOTERMS® 2020) auslieferndes Werk der SGL.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist SGL berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sofern eine Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Lager“ vereinbart ist, bedeutet dies eine Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrstraße. Das Abladen hat unverzüglich und

sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen; Wartezeiten werden dem Besteller berechnet.

4. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güterverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Dies gilt unabhängig davon, ob SGL ggf. die Versandkosten übernimmt. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von SGL aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist SGL berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

7. SGL ist, insbesondere im Sinne einer rationalen Auftragsabwicklung zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SGL erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

VI. Verzug und Mängelhaftung

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von SGL bei Annahme der Bestellung angegeben. Von SGL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste (verbindliche) Frist oder ein fester (verbindlicher) Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von SGL anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Bei Lieferungen mit Montage beziehen sich Liefertermine auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes.

2. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist seine ihm nach dem Gesetz zustehenden Rechte geltend machen.

3. Sofern SGL verbindliche Lieferfristen aus unvorhergesehenen, von SGL nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, wird SGL den Besteller hierüber unverzüglich informieren.

4. Unvorhersehbare und von SGL nicht zu vertretende außergewöhnliche Ereignisse wie insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Energieknappheit, befreien SGL für deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit von der Lieferpflicht, ohne dass SGL dem Besteller zum Schadensersatz oder zu sonstigen Kompensationen, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit oder sonstiger Leistungsstörung verpflichtet ist. SGL ist darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber SGL vom Vertrag zurücktreten.

5. Als unvorhersehbares Ereignis gilt auch der Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung, wozu insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von SGL zählt, wenn SGL ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. In diesem Fall wird SGL dem Käufer die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. SGL wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SGL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Im Fall eines Rücktritts wird SGL eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

7. Der Eintritt des Lieferverzugs von SGL bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Besteller erforderlich.

8. Die Rechte des Bestellers gemäß Abschnitt VII dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von SGL, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

VII. Mängel

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

2. Grundlage der Mängelhaftung von SGL ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und sonstige Angaben, die schriftlich und ausdrücklich als solche im einzelnen Verträge bezeichnet worden sind oder von SGL (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage von SGL) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. SGL weist darauf hin, dass bestimmte Waren eine kurze Haltbarkeit haben können.

3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (z.B. gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).

4. SGL haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Besteller SGL hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SGL für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SGL zunächst wählen, ob SGL Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von SGL, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. SGL ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Der Besteller hat SGL die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller SGL die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet SGL nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann SGL vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

8. Wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschnitt VIII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Haftung

1. SGL haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet SGL – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

3. In den Fällen des Abschnitts VIII.2 – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ist die Haftung von SGL insgesamt beschränkt auf den Auftragswert aller Bestellungen des Bestellers innerhalb des jeweils vergangenen 12-Monats-Zeitraums. Sofern der Besteller im vergangenen 12-Monats-Zeitraum keine Bestellungen bei SGL getätigt hat, ergibt sich die Haftungsbegrenzung aus dem prognostizierten Auftragswert aller Bestellungen des Bestellers für das laufende Jahr.

4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

5. SGL haftet nicht für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle, Vertragsverluste oder sonstige Folge-, wirtschaftliche oder indirekte Schäden jeglicher Art. Soweit die Haftung für SGL beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von SGL, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer VIII lassen die Haftung von SGL gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ist begrenzt auf 12 Monate ab Gefahrübergang bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

2. Dies gilt nicht soweit SGL nach Maßgabe von Abschnitt VIII. unbeschränkt haftet.

X. Schutzrechte, Eigentum an Materialien und Werbeverbot

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich SGL Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an SGL zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die SGL dem Besteller beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Bestellers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Der Besteller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SGL mit der Zusammenarbeit mit SGL nicht werben.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese AVB und das Vertragsverhältnis zwischen SGL und dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln sind die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung maßgebend.

2. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft, mit der der Besteller den Vertrag geschlossen hat. SGL ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen

Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XII. Schlussbestimmungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2. SGL ist jederzeit auch ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, den Kundenvertrag oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf ein mit SGL im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. SGL wird den Besteller über die Vertragsübertragung schriftlich rechtzeitig unterrichten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Verträge führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags als solches. Die betreffende Bestimmung ist dann zwischen den Vertragsparteien so zu ersetzen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie rechtlich möglich erreicht werden.

3. Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Bestellern gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten AVB. Die den ausländischen Bestellern jeweils zugänglich gemachte Übersetzung in der englischen Sprache stellen allein einen besonderen, rechtlich unverbindlichen Service der SGL dar und sollen dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.